

Vorlage Nr.: 70/055		05.10.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	22.10.2001	1
Kreisausschuss	Dez. V	22.10.2001	5
Kreistag	Dez. V	29.10.2001	6

Abfallwirtschaft

Entsorgungskooperation zwischen dem Kreis Recklinghausen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, den Städten Bochum, Herne, Remscheid und Wuppertal sowie dem Kommunalverband Ruhrgebiet -KVR

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt den Abschluss der als Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Grundlage für eine Entsorgungskooperation.

Wird durch einen der an der Kooperation beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht geschlossen, so verhindert dies nicht das Zustandekommen der Kooperation zwischen den übrigen Teilnehmern.

2. Der Kreistag beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der an der Entsorgungskooperation beteiligten Kreise, Städte, des KVR sowie der beauftragten Unternehmen AGR-Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, USB-Umweltservice Bochum GmbH und AWG –Abfallwirtschafts-gesellschaft Wuppertal mbH. Diese wird beauftragt, konkrete Vor-

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht			
				gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

schläge zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit folgenden Varianten zu erarbeiten, die rechtlich und betriebswirtschaftlich –auch unter Hinzuziehung externer Berater– zu untersuchen sind:

- Öffentlich-rechtliche Organisationsformen (Zweckverband, Anstalt)
- Privatrechtliche Organisationsformen.

3. Der Kreistag beschließt, dass die Kooperation offen ist für weitere Kreise und kreisfreie Städte, wobei jedoch der Beitritt der Zustimmung aller an der Kooperation beteiligten Partner bedarf.

Über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus stehen die Beschlüsse des Kreistages zur Teilnahme an der Entsorgungskooperation unter der Bedingung, dass

- a. Durch KVR /AGR die genehmigte 3. und 4. Siedlungsabfallverbrennungslinie des RZR Herten nicht in die Kooperation eingebracht wird,
- b. die Stadt Bochum langfristig mit einem Standort für eine Entsorgungsanlage (z.B. MBA) zur Kooperation beiträgt und

die im Rahmen der Entsorgungskooperation geplante vergaberechtsfreie Eigenbeauftragung (In-housevergabe) rechtlich zulässig ist.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Mit Schreiben vom 10.05.2001 ist allen Kreistagsmitgliedern der Arbeitsentwurf für eine kommunale Entsorgungskooperation (Stand: 02.05.2001) zwischen dem Kreis Recklinghausen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, den Städten Bochum, Herne und Wuppertal sowie dem Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) zur Kenntnis übersandt worden.

Gegenüber dem übersandten Arbeitsentwurf hat sich zwischenzeitlich eine Änderung dahingehend ergeben, dass die Stadt Remscheid der kommunalen Entsorgungskooperation beigetreten ist. Aus diesem Grund sind die um die Angaben der Stadt Remscheid ergänzten Angaben zur Erläuterung der **Sach- und Rechtslage** als **Anlage 1** beigefügt.

Mit dem Abschluß der **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** gemäß **Anlage 2** soll die Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft geschaffen werden. Gemäß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernehmen die Städte Bochum, Wuppertal und Remscheid sowie der Kommunalverband Ruhrgebiet die Durchführung der Abfallbeseitigung für die an der kommunalen Entsorgungskooperation beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und stellen dafür ihre Eigengesellschaften AGR, USB und AWG zur Verfügung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll eine Laufzeit von 20 Jahren ab Wirksamwerden haben.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird aufgrund eines vergaberechtlichen Beschlusses des OLG Düsseldorf hinsichtlich der Fortführung des Vertrages mit dem KVR ab 01.07.2002 derzeit keinen Beschluß zum Beitritt zur kommunalen Entsorgungskooperation fassen. Vielmehr hat er aufgrund des gerichtlichen Beschlusses die thermische Restabfallbehandlung für den Zeitraum 01.07.2002 – 30.06.2005 ausgeschrieben. Aus diesem Grund ist in den Beschlussvorschlag 1 aufgenommen worden, dass wenn ein Kooperationspartner den Grundlagenbeschluss nicht fasst und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht abschließt, dieses nicht das Zustandekommen der Kooperation zwischen den anderen Kooperationspartnern verhindert.

Rechte und Pflichten aus der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelten Aufgabendurchführung entsprechend den Ziffern 1 und 2 entstehen aber erst (Ziffer 9.2), wenn die Beteiligten einvernehmlich eine Organisation geschaffen haben, die die Bildung eines Mischpreises über alle in der Kooperation eingesetzten Anlagen gewährleistet. Wird die notwendige Organisation nicht einvernehmlich geschaffen, ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unwirksam.

Diese zu schaffende Organisation muss unter Berücksichtigung der zu beachtenden Rechtsbereiche wie Kommunal-, Vergabe-, Kartell- und Preisrecht, wie dieses in den Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage –Anlage 1– ausführlich dargestellt ist, auf ihre Machbarkeit hin untersucht werden. Als mögliche Organisationsformen kommen dabei

- ◆ öffentlich-rechtliche Organisationsformen (Zweckverband, Anstalt)

und

- ◆ privatrechtliche Organisationsformen (GmbH)

in Betracht, die unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht werden müssen.

Durch die gemäß dem Beschlussvorschlag 2 einzurichtende Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der an der Entsorgungskooperation beteiligten

Städte und Kreise sowie der beauftragten Entsorgungsunternehmen AGR, AWG und USB sollen -auch unter Hinzuziehung externer Berater- konkrete Vorschläge zur Umsetzung der kommunalen Entsorgungskooperation erarbeitet werden. Die für die externe Beratung anfallenden Kosten werden von allen Kooperationspartnern zu gleichen Teilen getragen und werden beim Kreis Recklinghausen aus den laufenden Einnahmen des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft oder ggfls. aus der Rücklage gezahlt.

Es ist auch erkennbar, dass im Rahmen der kommunalen Entsorgungskooperation die benötigten Anlagen und Anlagenteile (z.B. Siedlungsabfalllinien 1 und 2 des RZR Herten, Umladeanlagen) aus der bisherigen Organisationsform der AGR ausgegliedert werden müssen. Diese sind dann ggfls. in eine neue Gesellschaft einzubringen, an der sich z.B. die bisherigen Vertragskörperschaften durch Erwerb von Eigentum oder Pachtrechten mehrheitlich beteiligen.

Die Umsetzungsvorschläge sollen durch die Arbeitsgruppe bis zum Frühjahr 2002 erarbeitet und den Kreistagen, Räten und der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Stand der Beschlussfassungen bei den anderen Kooperationspartnern

In der Zwischenzeit haben die Räte der Städte Bochum, Herne, Remscheid und Wuppertal sowie die Verbandsversammlung des KVR den Beitritt zur kommunalen Entsorgungskooperation und die Einsetzung der Arbeitsgruppe beschlossen. Die im Rahmen der Beratungen ergänzten Beschlüsse sind in der Anlage 3 dargestellt. Hinsichtlich des Ennepe-Ruhr-Kreises wird auf die Ausführungen auf Seite 3 der Vorlage verwiesen.